



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
 Az.: 41-1711/ 2 /1-3-2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr auf dem Grundstück Fl.-Nr. 595, 596, 605/3 der Gemarkung Enzelhausen / Gemeinde Rudelzhausen, durch die Firma Autoverwertung Martin Hagl

Bekanntmachung

- Die Firma Autoverwertung Martin Hagl, Pittersdorf 11-13, 84104 Rudelzhausen hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr gestellt. Mit der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in den oben genannten Mengen soll laut den Antragsunterlagen ab Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- Das Vorhaben ist nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie).

Der Antragsteller betreibt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 595, 596, 605/3 Gemarkung Enzelhausen / Gemeinde Rudelzhausen im Landkreis Freising bereits eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie einen Containerdienst. In beiden Betriebsteilen fallen jeweils gefährliche Abfälle an, die bis zur Weitergabe an nicht betriebszugehörige Entsorgungsfachbetriebe auf dem Betriebsgelände unter geeigneten Lagerbedingungen zeitweilig gelagert werden sollen. Basierend auf den im laufenden Betrieb ermittelten Lagermengen wird der Antrag gestellt.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen besteht aus der:

- Zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen aus der Altfahrzeugbehandlung
- Zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle aus dem Containerdienst

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Für eine Anlage dieser Art ist die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgeschrieben. Deshalb wird hiermit das oben genannte Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising).

5. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

Freitag, den 27. Mai 2022 bis einschließlich Montag, den 27. Juni 2022

- beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock im Neubau während der jeweiligen Dienststunden (nach Terminvereinbarung) und
- im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Zimmer OG 02, Anschrift: Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, während folgender Zeiten (nach Terminvereinbarung) Montag bis Freitag von 08:00-12:00 Uhr und Montag/Dienstag/Mittwoch von 13.00-16:00 Uhr öffentlich (barrierefrei)

von jedermann eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung beim Landratsamt Freising erfolgt per E-Mail unter: immissionsschutz@kreis-fs.de oder telefonisch unter: 08161/600-468. Für den Zutritt zum Landratsamt gelten die jeweils aktuellen Auflagen zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

- Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von **einem Monat** nach dem Ende der Auslegung, also

bis einschließlich zum 28.07.2022

schriftlich oder elektronisch bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5), erhoben werden.

Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2

Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben.

- Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Freising nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

In diesem Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Als Zeitpunkt für den **Erörterungstermin** wird

Mittwoch, der 14. September 2022 ab 9:00 Uhr (vormittags) im Großen Sitzungssaal, Zimmer 217 (Altbau), Landratsamt Freising,

Landshuter Str. 31, 85356 Freising, bestimmt.

Sollte die Erörterung nicht am 14. September 2022 abgeschlossen werden können, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt, der ebenfalls an dieser Stelle bekanntgegeben wird, fortgesetzt.

Sollte die oben genannte Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass der Erörterungstermin entfallen kann, so wird dies gesondert an dieser Stelle öffentlich bekannt gemacht. Ansonsten gilt der oben genannte Zeitpunkt als verbindlich festgesetzter Termin für den Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller, oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zum Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, 12.05.2022
 Landratsamt Freising
 gez. Kahl